

Gebührensatzung

der Gemeinde Rumohr für den kommunalen Kindergarten Rumohrer Wunderkiste und die institutionelle Tagespflegestelle in der Fassung der 1. Änderungssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl.-Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rumohr durch Beschluss vom 24. April 2017 / 05. März 2018 für die Benutzung des Kindergartens folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten des Kindergartens Rumohrer Wunderkiste und der institutionellen Tagespflegestelle, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, werden von der Gemeinde Rumohr Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
 - c) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus einem anderen Grund mitverpflichtet wurde,
 - d) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält,
 - e) jede sonstige Person, die das Kind angemeldet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird eine monatliche Gebühr festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen. Die Gebühr ist monatlich im Voraus zum ersten des Monats fällig und an die Amtskasse Molfsee zu zahlen.
- (3) Die Gebühr besteht auch bei Abwesenheit des Kindes (wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätten zeitweise nicht besuchen kann).
Die Beitragspflicht besteht ebenfalls bei kurzfristiger Schließung der Kindertagesstätten. Kurzfristig ist eine Schließung bis zu 3 Tagen. Bei Überschreitung der kurzfristigen Schließung verringert sich die Gebühr für jeden über den dritten Tag hinausgehenden Kalendertag um 1/30.
Für versäumte Benutzungstage wird die Gebühr nicht erstattet.
Eine Gebührenpflicht besteht auch während der nach § 9 Abs. 2 der Satzung für den kommunalen Kindergarten Rumohrer Wunderkiste und die institutionelle Tagespflegestelle

wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen und/oder in Kindertagespflege im Rahmen der Regelungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Sozialstaffel betreut werden.

§ 7

Datenschutz

- (1) Das Amt Molfsee ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.
Das Amt Molfsee ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Molfsee ist zulässig.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Februar 2017 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für den kommunalen Kindergarten Rumohrer Wunderkiste vom 21. Juli 2016 außer Kraft.

Die Änderungssatzung ist am 01. März 2018 in Kraft getreten.

Rumohr, den 02. Mai 2017
Gemeinde Rumohr – Der Bürgermeister

gez. Langmaack

Thomas Langmaack
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Die Gebührensatzung der Gemeinde Rumohr für den kommunalen Kindergarten Rumohrer Wunderkiste und die institutionelle Tagespflegestelle ist gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Rumohr vom 18. Juli 2013 in der Fassung der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25. Mai 2013 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 03. Mai 2017 bis 09. Mai 2017 bekanntgemacht worden.

Die Änderungssatzung wurde vom 12. März 2018 bis 18. März 2018 bekanntgemacht.

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung der Gemeinde Rumohr für den kommunalen Kindergarten Rumohrer Wunderkiste und die institutionelle Tagespflegestelle:

Die monatliche Gebühr für die Betreuung beträgt:

A) Institutionelle Tagesstelle

195,00 EUR für die Betreuung von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

230,00 EUR für die Betreuung von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

B) Kindergarten Rumohrer Wunderkiste

280,00 EUR für die Betreuung von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

335,00 EUR für die Betreuung von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr